



Beschlussvorlage Nr. 2018/033

09.02.2018

Federführend: Stadtplanungsamt
Thomas Krug

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Nachbestellung von Gutachtern als Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg am Neckar für die Amtsperiode 01.07.2018 - 30.04.2019

Beratungsfolge:

Gemeinderat	15.05.2018	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

Als Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg am Neckar werden die in beiliegender Vorschlagsliste aufgeführten Personen nachbestellt. Die Bestellung erfolgt mit Wirkung zum 01.07.2018, frühestens jedoch mit dem in Kraft treten der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von der Gemeinde Ammerbuch auf die Stadt Rottenburg am Neckar“.

Anlagen:

Vorschlagsliste Nachbestellung Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses
01.07.2018 – 30.04.2019 (Stand: 30.04.2018)

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen: Nein

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung

Mit der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von der Gemeinde Ammerbuch auf die Stadt Rottenburg am Neckar“ haben sich beide Kommunen darauf verständigt, einen gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar zu bilden.

Mit der Übertragung der Aufgabe von der Gemeinde Ammerbuch auf die Stadt Rottenburg am Neckar entfällt bei der Gemeinde Ammerbuch die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Gemeinde Ammerbuch hat sich daher dazu verpflichtet, ihre Gutachter mit Wirkung zum 01.07.2018 abzurufen.

Im Gegenzug hat sich die Stadt Rottenburg am Neckar verpflichtet die bisher von der Gemeinde Ammerbuch bestellten Gutachter (mit Ausnahme des Vorsitzenden) für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 30.04.2019, also dem Ende der regulären Amtszeit des Gutachterausschusses Rottenburg, funktionsgleich nachzubestellen. Da der bisherige Vorsitzende des Gutachterausschusses bei der Gemeinde Ammerbuch in Personalunion derzeit auch Vorsitzender des Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg am Neckar ist, erübrigt sich seine Nachbestellung.

Ab dem 01.07.2018 (spätestens jedoch mit Inkrafttreten der ÖR-Vereinbarung) setzt sich der (erste) gemeinsame Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar damit aus den vom Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar

- regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern (GR-Sitzung am 24.03.2015, Vorlage 2015/003) sowie den
- heute nachbestellten stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern des ehem. Gutachterausschusses der Gemeinde Ammerbuch

zusammen. Den Vorsitz führt der derzeitige Vorsitzende des Gutachterausschusses der Stadt Rottenburg. Seine Stellvertreter sind unabhängig vom Beststellungszeitpunkt jeweils gleichberechtigt.

Die Vertreter des Finanzamtes wurden mit Schreiben vom 15.02.2018 vom Finanzamt nach § 2 Abs. 2 GuAVO vorgeschlagen.

Die Nachbestellung erfolgt für den Rest der derzeit laufenden Amtsperiode (§ 2 Abs. 1 Satz 4 GuAVO). Die Bestellung der Gutachter wird von der Verwaltung durch die Aushändigung einer Bestellungsurkunde vollzogen.

Entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches sollen der Vorsitzende und die weiteren Gutachter in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der städtischen Grundstücke befasst sein. Diese Einschränkung wird durch den Kommentar zum BauGB noch weiter gefasst (vgl. Brügelmann, Kommentare zum BauGB, § 192 Rd. Nr. 32). Danach gehören zum Begriff der Grundstücksverwaltung auch das Verhandeln mit anderen Grundstückseigentümern, mit Mietern und Pächtern sowie der Abschluss von Verträgen über Grundstücke bzw. über Miet- und Pachtverhältnisse. Betroffen sind also nicht nur die reine Liegenschaftsverwaltung, sondern auch weitere Bereiche der Stadtverwaltung. Somit dürfen folgende Personen(kreise) nicht zu Gutachtern bestellt werden: Der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter, die Angehörigen der Liegenschaftsverwaltung und der Wirtschaftsförderung sowie Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die in den Bereichen Baulandumlegung und Stadtsanierung tätig

sind. Diese Vorgaben wurden bei der Erstellung der Vorschlagsliste berücksichtigt. Für den Gutachterausschuss gelten im Übrigen die Befangenheitsregeln der Gemeindeordnung.

Die in der Gutachterausschussverordnung festgelegten Kriterien für die Bestellung zum Gutachter werden von den jeweiligen Gutachtern in Form einer eidesstattlichen Versicherung bestätigt.

Die Verwaltung bestätigt in der Sitzung, dass alle Bestellungs Voraussetzungen vorliegen.

Thomas Krug